



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01680/2017

Hamburg, den 16. April 2019

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
02.06.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

109-025
1922, 1926, 1930 in der Gemarkung: St. Pauli Nord

Errichtung von Werbeanlagen: 2 beleuchtete Logos, 1 hinterleuchteter Schriftzug, ein temporäres Werbebanner 22 m x 3,32 m, sowie eine LED-Medienfassade und 21 Fahnenmasten

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo 09:00 - 15:00 Uhr
Di 08:00 - 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Bauberatung nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2 Gänsemarkt

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

- 1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.
Genehmigung nach § 8 des Denkschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen der Umgebung eines Denkmals.**

Begründung

Bei den Objekten Tiergartenstr. o.N. / Marseiller Straße 2 (Hotelhochhaus mit Breitfußsockel, den erhaltenen Teilen des Kongreßzentrums und dem Vorfahrtsbauwerk) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal / Ensemble). Bei der Parkanlage Pflanzen un Blumen handelt es sich um ein geschütztes Denkmal (Gartendenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	St. Pauli 19/Neustadt 20/Rotherbaum 17 mit den Festsetzungen: Kongressgebäude (Freie und Hansestadt Hamburg), Baugrenzen Grünflächen Baugesetzbuch
---------------	--

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 4	Ansicht Nord gesamt vom 31.05.17, M1:100
0 / 6	Ansicht Medienfassade, 1:20/100
0 / 7	Detailzeichnung Werbebannbefestigung
0 / 14	Werbebanner mit Maßen
0 / 30	Schnitt/Ansichten geändertes Werbebanner
0 / 31	geänderte Ansicht Werbebanner
0 / 32	geänderte Innenraumansicht Werbebanner
0 / 33	geänderte Ansicht Ost gesamt
0 / 34	geänderte Baubeschreibung
0 / 38	Flurkartenauszug / Buch vom 18.05.17, 1:2000
0 / 39	Werbeanlagen mit Lageplan und Flurstücken
0 / 42	Lageplan mit Werbeanlage
0 / 45	Lageplan CCH Vorplatz + Hotelvorfahrt
0 / 46	Pflanzplan Bäume

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 2.1. für das Überschreiten der Baugrenze durch Werbeanlagen und Fahnenmasten und Errichtung auf einer als Grünfläche ausgewiesenen Fläche

Begründung

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da sich bereits Gebäudeteile außerhalb der Baugrenzenausweisung befinden

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit
4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten, die die beleuchteten Werbeanlagen betreffen, darf erst begonnen werden, wenn
 - 5.1 nach Fertigstellung der Fassade ein Bemusterungstermin über die Lichtwirkung der Werbeanlagen stattfindet, der Lichtbeitrag diesem zu stimmt und ein Protokoll darüber der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wird

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtswirksamkeitseinschränkung (aufschiebende Bedingung)

5. Der Bescheid wird erst rechtswirksam, wenn die Flächen des Flurstücks 1922, die zum Teil den Fahnenstandort Süd betrifft, nicht mehr zum öffentlichen Grund gehören und gemäß Übereignungsvertrag vom 19.12.2016 wirksam übertragen wurden
6. Von der Genehmigung kann hinsichtlich der südlichen Fahnenmaststandorte, die auf einer als Gartendenkmal geschützten Fläche stehen, erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Standorte aus der Denkmalschutzliste ausgetragen wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis

Die Gebäude- und Parkbeleuchtung ist gesondert zu beantragen.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Formblatt: Mitteilung über die Innutzungnahme
Formblatt: Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH